

**Kommission zur Förderung der Inklusion
von Menschen mit Behinderungen**

- Vorsitzende: Ratsfrau Marianne Koch -

Geschäftsstelle: Stadt Münster, Sozialamt, Doris Rüter, 48127 Münster
Telefon: 492-5027, Telefax: 492-7901, E-Mail: rueterd@stadt-muenster.de

Beschluss der KIB vom 13.09.2011

Die KIB empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude) und weitere DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, als verbindlichen Maßstab für die Barrierefreiheit bei allen städtischen Planungen (Gebäude, Straßen, Plätze usw.) zugrundelegen und sie im Rahmen von Neubauten und Sanierungen zu berücksichtigen.
- zu prüfen, wie im Rahmen von Baugenehmigungen für nicht städtische öffentlich zugängliche Gebäude darauf hingewirkt werden kann, dass die DIN 18 040-1 und weitere DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, beachtet werden.

Begründung:

Die DIN 18040-1 und weitere DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, sind in NRW nicht Bestandteil der Landesbauordnung, da sie nicht als technische Baubestimmung eingeführt sind. In Gesprächen zur barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden werden immer wieder Zweifel geäußert, inwieweit die Vorgaben der DIN 18040-1 rechtsverbindlich sind. Die Praxis zeigt, dass auch neue Gebäude in Münster nicht immer umfassend barrierefrei sind.

Die KIB vertritt die Auffassung, dass die DIN 18040-1 auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung in der Landesbauordnung verpflichtend zu beachten ist, und zwar immer dann, wenn im Rahmen des § 55 Landesbauordnung die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden zu prüfen ist. Diese Auffassung wird von der Landesregierung NRW im Rahmen einer Antwort zu einer Anfrage zur DIN 18040-1 bestätigt (Drucksache 15/1818 vom 26.04.2011 – siehe Anlage) bestätigt.

In der „Dresdner Erklärung zur Verbindlichkeit der Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ (Juni 2011, Anlage) fordern der Beauftragte des Bundes und die Beauftragten der Länder für die Belange behinderter Menschen u.a. die „vollumfängliche Einführung der DIN 18040-1 und weiterer DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, als Technische Baubestimmung“. Unabhängig davon, wie das Land NRW diese Forderung umsetzen wird, sollte die Stadt Münster ab sofort verbindlich festlegen, dass die DIN 18 040-1 und weitere DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von

Barrierefreiheit dienen, angewendet werden, und zwar bei allen städtischen Planungen (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze usw.).

Bei nicht städtischen öffentlich zugänglichen Gebäuden sollte im Rahmen der Bauanfragen und des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewirkt werden, dass die DIN 18040-1 beachtet wird. Hier ist zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet und möglich sind (z.B. Information und Beratung, Erläuterungen zur Barrierefreiheit als Anlage zur Baugenehmigung, Überprüfung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung der Gebäude usw.).

Die Anwendung der DIN 18040-1 und weiterer DIN, die Stand der Technik sind und der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, trägt dazu bei, dass Münster sich nach und nach zu einer barrierefreien Stadt entwickelt und öffentliche Gebäude für alle Menschen zugänglich sind und von allen Menschen genutzt werden können. Das entspricht der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (in Deutschland in Kraft getreten im März 2009).